

■■■■■■■■■■
 ■■■■■■■■■■
 ■■■■■■■■■■

Der Oberbürgermeister

18.03.2021

22. MRZ. 2021

1 gesehen *g g*
 2. an *Herrn Koldes*
 3.

An den
 Hauptausschuss des Rats
 z.H. Herrn Oberbürgermeister
 Uwe Schneidewind
 Wuppertal

Anregung an den Rat der Stadt Wuppertal nach § 24 GO NRW

zur Neubehandlung der Anregung „Parküberwachung auf Fuß- und Radwegen“ (VO/0511/20) durch den Ältestenrat unter Berücksichtigung des stadtplanerischen Systemcharakters von Verkehrsproblemen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Sitzung des Hauptausschusses vom 17.06.2020 wurde unter TOP 3.12 die Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.05.2020 - „Parküberwachung auf Geh- und Radwegen“ behandelt. In ihr geht es u.a. darum, dass das Ordnungsamt nicht mehr generell dulden soll, dass auf Gehwegen durch Falschparker der Bewegungsspielraum von Fußgängern und ihnen Gleichgestellten auf eine Breite von bis herab zu einem Meter eingeschränkt wird. Dabei wurde nicht thematisiert, dass die Verschärfung der Parküberwachung nur im Rahmen eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts sinnvoll erscheint. Dieser Mangel der ursprünglichen Anregung soll hier geheilt werden.

Für die Entscheidung gab es eine Empfehlung vom 27.05.2020 des Herrn Beigeordneten Matthias Nocke, die Anregung, die irreführenderweise auch „Bürgerantrag“ genannt wird, abzulehnen, Deren Begründung lässt es allerdings fraglich erscheinen, dass diese Empfehlung auf pflichtgemäßem Ermessen beruht. In ihr wird nämlich nicht begründet, warum es angemessen ist zu dulden, durch Falschparker den Gehweg für „Fußgänger“ im Sinne der StVO auf 1 m einengen. Das ist bedenklich, weil z.B. auch Rad fahrende Kinder und Benutzer nicht motorisierter Rollstühle verpflichtet sind, die Fußwege zu benutzen, und somit auch Fragen der Inklusion berührt werden.

Andererseits gab es eine Empfehlung des Ältestenrats vom 16.06.2020:

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung zur abschließenden Behandlung an den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit.

Der Hauptausschuss folgte der Empfehlung des Ältestenrats.

Dieses Vorgehen scheint erklärlich, weil in der genannten Anregung nach § 24 GO NRW nicht auf den Systemcharakter des Problems hingewiesen wurde: Es ist als städtebaulicher Missstand zu betrachten, dass es seit Jahren einen starken Mangel an Stellplätzen außerhalb des öffentlichen Raums gibt, ohne dass Ansätze erkennbar sind, dieses Problem in einem integrierten Gesamtkonzept zu lösen. Und bei der Erörterung von Mobilität geht es eher um den motorisierten Individualverkehr und den Radverkehr, nicht um die Bedürfnisse und Rechte von „Fußgängern“. Zu denen gehören nicht nur zu Fuß gehende Senioren, auch Rad fahrende Kinder, Kinderwagen schiebende Elternteile und Rollstuhl fahrende Behinderte..

Laut Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen hätte im Normalfall eine abschließende Stellungnahme bis zum 15.08.2020 erfolgen sollen. Coronabedingt war als Termin für die nächste Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erst der 17.02.2021 vorgesehen. Aber auch diese Sitzung ist ausgefallen. Das eröffnet die Möglichkeit, „das Kind nicht erst in den Brunnen fallen zu lassen“.

Deshalb wende ich mich an den Rat der Stadt Wuppertal mit der

Anregung nach § 24 GO NRW

zur Neubehandlung der Anregung „Parküberwachung auf Fuß- und Radwegen“ (VO/0511/20) durch den Ältestenrat unter Berücksichtigung des stadtplanerischen Systemcharakters von Verkehrsproblemen.

Insbesondere sollten Inklusionsgesichtspunkte berücksichtigt werden. Wegen des Systemcharakters von Verkehrsproblemen sollte die Meinung mehrerer Ressorts eingeholt werden, nicht nur die Empfehlung des Ordnungsamts bzw. des Herrn Dezernenten Matthias Nocke.

Begründung

In seiner Begründung für die Empfehlung, den „Bürgerantrag“ abzulehnen, stützt sich Herr Nocke auf das Opportunitätsprinzip: Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Bei pflichtgemäßem Ermessen sind aber die Interessen, Rechte und Pflichten aller Betroffenen in die Abwägung einzubeziehen.

Ein „Bürgerantrag“ nach § 24 GO NRW ist kein Antrag im üblichen Sinne, sondern eine Anregung. Eine Anregung kann man aufgreifen oder nicht. Und wenn man sie aufgreift, dann stellen sich die Fragen „in welcher Form“ und „wie weit“. Es mag sein, dass pflichtgemäßes Ermessen es nicht gestattet, „rigoros“ gegen Falschparken einzuschreiten. Aber die Duldung sollte insofern „konsequent“ sein, als die Interessen und Rechte derjenigen, die verpflichtet sind, die Fuß- und Radwege zu benutzen, angemessen berücksichtigt werden.

Das bedeutet, dass die Gehwege auch in dem Sinne barrierefrei sein sollten, dass sie für den Gegenverkehr von Rollstühlen geeignet sind. Eine Breite von 1 m reicht nach Berücksichtigung des Sicherheitsabstands von Hauswänden nicht einmal für den „Fußverkehr“ in eine Richtung.

Es gibt einen historisch gewachsenen Parkdruck. Der nimmt aber sowohl mit zunehmender Motorisierung als auch mit zunehmender PKW-Breite zu. Die staatliche Fürsorge für die Fußgänger gebietet es, jetzt einzuschreiten und übermäßige Einschränkungen der Gehwegbreite durch Falschparker zurückzudrängen. Ein Grund hierfür ist der wachsende rechtliche Druck zur Inklusion auch im Straßenverkehr.

Es gibt punktuell Markierungen auf den Bürgersteigen, die darauf hinweisen, dass ein Teil des Bürgersteigs für Parkzwecke genutzt werden darf. Darin ist aber keine Systematik erkennbar, sodass das Vorgehen willkürlich erscheint. Deshalb wäre es wünschenswert, dass das Ordnungsamt in einem ersten Schritt explizit die Bedingungen definiert, unter denen es das Parken auf dem Bürgersteig gestattet und wie viel Platz dann jeweils für die „Fußgänger“ bleiben soll.

Maßnahmen des Ordnungsamts alleine können klarerweise keine Lösung sein. Für eine umfassende befriedigende Lösung des Parkproblems müssen auch die Rahmenbedingungen so geändert werden, dass zusätzliche Stellplätze außerhalb des öffentlichen Raums geschaffen werden können. Eine mögliche Art, auf die genannte Anregung einzugehen, wäre es also, die Flächennutzungspläne zu ändern, dass in den problematischen Bereichen zusätzliche Stellplätze geschaffen werden können. Aber auch das für Straßenbau zuständige Ressort oder für Inklusion zuständige Stellen könnten Hinweise dafür geben können, wie das Parkproblem zumindest verringert werden kann.